

## I. Geltungsbereich dieser Bedingungen

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit der VPA Prüf- und Zertifizierungs GmbH (nachfolgend VPA GmbH genannt) ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde mit unseren Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden unsere Leistung vorbehaltlos ausführen.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Gutachten-, Prüf- und Beratungsleistungen, F&E-Arbeiten) der VPA GmbH, gleichgültig, ob es sich um die Erfüllung von Haupt- oder Nebenpflichten handelt. Gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten unsere Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

## II. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag mit uns gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit der Ausführung der Leistung beginnen. Erteilen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Mündliche oder fernmündliche sowie per E-Mail erteilte Auskünfte sind unverbindlich. Sie entfalten nur rechtliche Wirkung, sofern diese von uns schriftlich bestätigt wurden.

Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültige Prüfordnung, die Zertifizierungsordnung sowie die Geschäftsbedingungen an. Die genannten Dokumente stehen auf unserer Webseite zur Verfügung.

Fehlende Dokumente sind vom Kunden anzufordern.

## III. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus der Natur des Vertrages etwas anderes ergibt, schulden wir nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die wir unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben erbringen. Unsere fachkundigen Mitarbeiter sind bei der Durchführung von Prüf- und Gutachteraufträgen weisungsunabhängig.

2. Der Kunde hat uns alle für die Durchführung unserer Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht.

3. Soweit zur Durchführung unserer Leistung ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen; Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind wir berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. Werden wir außerhalb unseres Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.

5. Die VPA GmbH darf ohne Einwilligung des Auftraggebers Teile eines Auftrags im Wege des Unterauftrags an Dritte weitergeben, wenn der Auftragnehmer ein nach dem QM-System zugelassener Unterauftragnehmer der VPA GmbH ist oder wenn sichergestellt ist, dass er die Anforderungen des Qualitätsmanagements der VPA GmbH erfüllt.

6. Die VPA GmbH kann die Prüfung ausdehnen oder einschränken, sofern es zur einwandfreien Durchführung der in Auftrag gegebenen Prüfung erforderlich erscheint. Wenn die Prüfung den vom Auftraggeber erwarteten Umfang überschreitet und die in der Bestätigung des Auftrages angegebenen Prüfkosten sich um mehr als 10% erhöhen,

werden vorher Umfang und Preis der Arbeiten zwecks Zustimmung mitgeteilt.

7. Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung leisten wir keinen Ersatz. Der Transport und ggf. Rücktransport solcher Gegenstände wird jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durchgeführt. Die Kosten des Transportes beziehungsweise Rücktransportes trägt der Kunde. Soweit ein ausdrückliches Verlangen des Kunden auf Rücktransport innerhalb von 4 Wochen nach Leistungserbringung (nach Bekanntgabe des Prüfergebnisses gemäß Datum des Prüfberichts) nicht erfolgt, sind wir berechtigt, den Gegenstand auf Kosten des Kunden zu entsorgen. Bei der Aufbewahrung ist unsere Haftung auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.

8. Das Prüfmaterial oder die Produkte, die als Hinterlegungsmuster oder in Form von Werkstoffproben in der VPA GmbH verbleiben, gehen in das Eigentum der VPA GmbH über.

9. Wird als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung ohne unser Verschulden unser eigenes Gerät beschädigt oder zerstört oder kommt abhanden, so sind wir berechtigt, vom Kunden in entsprechender Anwendung von § 670 BGB Ersatz zu verlangen.

10. Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr des Transports von Proben, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Bei Versand durch den Kunden muss das Probenmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger von der Gesellschaft erteilter Anweisungen verpackt sein.

Alle anfallenden Proben werden für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten verwahrt, sofern die Natur der Proben nicht eine kürzere Verwahrungsdauer gebietet oder es eine abweichende schriftliche Vereinbarung der Parteien über eine längere Verwahrungsdauer (z. B. wegen gesetzlicher oder sonstiger Vorgaben) gibt. Für Proben, die länger als 3 Monate verwahrt werden, hat der Kunde die vereinbarten Lagerkosten zu übernehmen. Nach Ablauf der Verwahrungsdauer werden die Proben auf Kosten des Kunden entsorgt oder, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden besteht, an den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesendet.

## IV. Fristen und Termine

1. Fristen und Termine gelten stets als annähernd, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Soweit sie unverbindlich sind, geraten wir erst dann in Verzug, wenn der Kunde uns zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Leistungszeiten angemessen.

2. Wird die von uns geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch uns unverschuldete Umstände verzögert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung oder Leistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. In diesem Falle werden die Auftraggeber jedoch ausdrücklich auf die Umstände hingewiesen, soweit uns diese bekannt werden.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, oder wird die Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsgrenze entspricht maximal dem dreifachen Auftragswert.

## V. Geheimhaltung

Der Kunde und die VPA GmbH verpflichten sich, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von der jeweils anderen Partei erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erhaltene Informationen werden von der VPA GmbH vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich

bekannt oder zugänglich, oder sie waren der Gesellschaft bereits bekannt oder sie sind ihr von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben worden.

Die Parteien verpflichten sich Personen, Auftragnehmer oder sonstige Dritte, die zur Vertragserfüllung herangezogen werden, zumindest in Textform zur Verschwiegenheit bezüglich der erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu verpflichten. Die Regelung zur Einholung einer schriftlichen Zustimmung zur Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bleibt hiervon unberührt.

## VI. Abnahme

1. Soweit unsere Leistung der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, die Beseitigung dieser Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

2. Verweigert der Kunde die Abnahme unter Verstoß gegen Ziffer 1. dieser Klausel, so gilt die Abnahme gleichwohl als erfolgt.

3. Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrücklich schriftliche Vorbehalte erhebt. Im Fall eines solchen Vorbehalts werden wir unsere Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Kunden als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last.

## VII. Preise und Zahlungen

1. Die Kosten werden nach der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Vergütungsordnung der VPA GmbH berechnet, sofern nicht für bestimmte Prüfungen schriftlich besondere Prüfkosten festgelegt worden sind. Erfordert die Leistung unvorhersehbar außergewöhnliche Aufwendungen, die über dem Maß der normalen Prüftätigkeit liegen, wie räumlicher und personeller Art, Material, Energie, Mess- und Hilfseinrichtungen, so werden diese Sonderaufwendungen entsprechend berechnet.

2. Maßgeblich sind die von uns genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet wird. Unsere Rechnungen sind ohne Skontoabzug und spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Werden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall Schecks oder Wechsel angenommen, erfolgt dies nur zahlungshalber und ebenfalls ohne Skontoabzug. Etwaige Diskontospesen sind vom Kunden zu tragen. Schecks oder Wechselzahlungen erkennen wir erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge vorbehaltlos auf unserem Konto gutgeschrieben worden sind. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.

3. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass, ohne Änderung des erforderlichen Prüfungsumfanges gemäß III.6., die Kosten den gegenüber dem Kunden veranschlagten Betrag um mehr als 10% überschreiten werden, werden wir ihm dies mitteilen. Der Kunde ist in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir rechnen dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt von uns erbrachten Leistungen ab. Gleiches gilt, wenn wir aus wichtigem Grund vom dem Vertrag zurücktreten oder dieser einvernehmlich aufgehoben wird.

4. Stehen uns gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen zu, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird; im Regelfall wird mit der Abgeltung der ältesten Forderung begonnen. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, den Kunden über die Abgeltung welcher Schuld zu informieren. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt gegenüber Kaufleuten für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

5. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

6. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, sofern dieser kein Verbraucher ist. Des Weiteren wird im vorgenannten Fall eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 € fällig.

## VIII. Gewährleistung

1. Sollten wir eine fehlerhafte Leistung erbracht haben, hat uns der Kunde Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Kunde das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung der vereinbarten Vergütung nach § 638 BGB. Das Recht zum Rücktritt besteht jedoch nur dann, wenn der Wert oder die Tauglichkeit mehr als nur unerheblich gemindert ist.

2. Die VPA GmbH gewährleistet die mängelfreie Durchführung und die laufende Überwachung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen gültigen Zertifizierungsbedingungen. Für die Ordnungsmäßigkeit, einwandfreie Beschaffenheit sowie für das Funktionieren der begutachteten Teile einer Gesamtmenge und die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers im Zeitraum der Gültigkeit des Zertifikates außerhalb der Überwachungsmaßnahmen übernimmt die VPA GmbH keine Gewährleistung. Das gleiche gilt für die Realisierung von Schätzungen oder Prognosen sofern diese ausdrücklich vereinbart wurden.

3. Die Erteilung eines Prüfzertifikats enthält keine über den konkreten technischen Inhalt des Prüfzeugnisses hinausgehende Aussage über die Verwendungsfähigkeit oder Qualität des Prüfgegenstandes.

## IX. Haftung/Haftungsausschluss

1. Wir haften für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer Organe und leitenden Angestellten. Darüber hinaus haften wir

- für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung sonstiger Vertragspflichten durch in Satz 1 nicht genannte Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, wobei unsere Ersatzpflicht in beiden Fällen auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Dies entspricht dem maximal dreifachen Auftragswert.

Die Haftung für Personenschäden ist auf einen Höchstbetrag von 100.000,- (Einhunderttausend Euro) begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden eines Auftrages ist zusammen auf den Höchstbetrag von EUR 100.000,- (Einhunderttausend Euro) insgesamt begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Höhere Haftungssummen können auf Wunsch des Vertragspartners durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag mit uns vereinbart und versichert werden.

2. Soweit gemäß vorstehenden Regelungen unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung unserer Organe, Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.), Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), nicht hingegen für Ansprüche gemäß §§ 1.4 ProdHaftG.

3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen uns wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.) oder der Verletzung von Nebenpflichten beträgt fünf Jahre, soweit nicht die Verjährung aufgrund gesetzlicher Vorschriften bereits früher eintritt.

## X. Urheberrechte und Veröffentlichungen

1. Die Weitergabe und Verwertung unserer Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Gutachten, Prüfberichte und Zertifikate dürfen nur nach Form und Inhalt unverändert und vollständig veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Bei Veröffentlichungen bleibt der VPA GmbH sowohl das Mitsprache- als auch das Urheberrecht erhalten.

2. Für die Einhaltung der für die Verwertung unserer Leistung geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. des Wettbewerbsrechts), insbesondere für den Inhalt von Werbeaussagen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich; er hat uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

## XI. Erfüllungsort und Abtretungsverbot

1. Erfüllungsort ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Remscheid.

2. Der Kunde kann nur mit von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des Vertragsverhältnisses zu.

## XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Remscheid. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist Remscheid ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 17 EuGVÜ). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ zuständig ist.

3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wir schließen das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) aus.

## XIII. Datenschutz

Bei der Leistungserbringung können die VPA GmbH und der Kunde wechselseitig Zugriff auf die personenbezogenen Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt. Die VPA GmbH und der Kunde müssen die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten sowie die Informationspflichten der Artikel 13ff. DS-GVO erfüllen

## XIV. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

2. Hinweis gemäß § 33 BDSG: Kundendaten werden elektronisch verarbeitet.

3. Alle unsere früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen sind hierdurch aufgehoben.

Remscheid, den 22.07.2024